



Abrechnung von Jugendschutzuntersuchungen des Landes NRW über die KV Nordrhein

für Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein

Kassenärztliche
Vereinigung
NORDRHEIN

Vertragsstart: 1. Oktober 2023

Gegenstand: Ist die Beauftragung der Kassenärztlichen Vereinigung mit der Abrechnung der Untersuchungskosten für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 32 im Land NRW, die ab dem 1. Oktober 2023 veranlasst wurden.

Anspruchsberechtigte Personen:

Jugendliche ab 15 Jahren, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit

- mit Wohnsitz in NRW
- sowie bei Wohnsitz im Ausland, wenn der Beschäftigungsort in NRW liegt,

die vor Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung vom Land NRW zu einer Jugendarbeitsschutzuntersuchung aufgefordert sind und dies gegenüber dem Arzt durch Vorlage des Berechtigungsnachweises in Form einer UBS-ID mit der Landeskennung „NW“ nachweist.

Hinweis: Explizit nicht über diesen Vertrag abrechenbar sind Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Bundesländern und Jugendliche, die keine UBS-ID mit der Landeskennung „NW“ vorlegen können. Diese Fälle sind über die jeweils veranlassende Gemeinde oder Stadt zu regeln. Bitte nehmen Sie bezüglich Details Kontakt zu diesen auf.

Untersuchungsberechtigungsschein-Identifikationsnummer (UBS-ID)

Die UBS-ID wird ab dem 1. Oktober 2023 über den Online-Dienst <https://www.untersuchungsberechtigungsschein.de> von dem Jugendlichen selbst mit der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises ausgelöst. Jugendliche ohne digitale Möglichkeiten können den UBS-ID in Ausnahmefällen über die kommunalen Bürgerbüros persönlich beantragen.

Die UBS-ID des Landes NRW besteht aus den Buchstaben NW und 12 Ziffern, z. B. NW123456789012. Jede UBS-ID ist nur einmal abrechnungsfähig. Jugendliche erhalten für jede weitere veranlasste Untersuchung eine neue UBS-ID. Ausnahme ist die veranlasste Ergänzungsuntersuchung.

Abrechnungsvoraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte

Alle Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmen, sind automatisch zur Abrechnung dieser Untersuchungen über die vorhandene Betriebsstättennummer (BSNR) berechtigt. Es bedarf keiner vorherigen Beantragung/Genehmigung gegenüber der KV.

Nicht-Mitglieder der KVNO mit Praxissitz in Nordrhein müssen vorab eine BSNR zur Abrechnung beantragen. Liegt bereits eine aktive BSNR der KVNO vor, ist diese bei der Abrechnung anzugeben. Für Praxen der Region Westfalen-Lippe ist die KVWL mit der Abrechnung beauftragt.



Symbolnummern (SNR) für die Untersuchungen ab dem 1. Oktober 2023

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)
92200	Untersuchung gemäß § 32 JArbSchG (Erstuntersuchung)	23,50
92201	Untersuchung gemäß § 33 JArbSchG (erste Nachuntersuchung)	23,50
92202	Untersuchung gemäß § 34 JArbSchG (weitere Nachuntersuchung)	23,50
92203	Untersuchung gemäß § 35 JArbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung)	23,50
92204	Untersuchung gemäß § 42 JArbSchG (Untersuchung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde)	23,50
92205	Untersuchung gemäß § 38 JArbSchG (veranlasste Ergänzungsuntersuchung)	einfacher Satz nach GOÄ

Hinweise zur Abrechnung für Vertragsärztinnen und -ärzte über PVS

- Die Abrechnung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten erfolgt ausschließlich elektronisch über ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) mit der Quartalsabrechnung per Datenaustausch per KVDT-Datei
- Die/der Jugendliche hat die Beauftragung (Kostenübernahme) in Form einer digitalen UBS-ID (Landeskennung NW+12 Ziffern, bspw. NW123456789123) in der Praxis vorzulegen.
- Für diese Patienten ist ein gesonderter Behandlungsschein unter Sonstige Kostenträger anzulegen:
 - VKNR 24901 (Bezirksregierung Düsseldorf), Name: JAS Nordrhein
 - Diagnosekodes ICD-10: Z00.0G.
 - eine eGK-Versichertennummer ist für die Abrechnung nicht erforderlich.
 - Feldkennung 5009 freier Begründungstext: UBS-ID (NW+12 Ziffern ohne Leer- / Sonderzeichen) angeben
- Da diese UBS-ID von der KV mit dem Online-Dienst abgeglichen werden muss, kann **ohne korrekte ID keine Abrechnung** erfolgen.
- Jede UBS-ID kann in der Praxis nur einmalig verwendet werden. Im Fall einer erforderlichen Nachuntersuchung wird dem Jugendlichen mit der Veranlassung eine neue ID ausgegeben.
- Die Abrechnung der Ergänzungsuntersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem gültigen Punktwert nach einfachem Satz. Das sich hieraus errechnete GOÄ-Honorar ist unter der Feldkennung 5012 (Sachkosten) in Summe und Cent in der PVS einzutragen. Die gleichzeitige Abrechnung dieser Leistungen zulasten weiterer Kostenträger ist ausgeschlossen. In der Feldkennung 5009 ist die auf der Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung (Anlage 5) vom Überweiser angegebene UBS-ID aufzunehmen.
- Auf dem Schein dürfen ausschließlich die hier genannten Jugendarbeitsschutzuntersuchungen abgerechnet werden. Sollte zudem eine ambulante Behandlung stattfinden, sind diese Leistungen je nach Versicherungsart des/der Jugendlichen auf regulären Weg abzurechnen.



Ergänzende Hinweise zur Abrechnung von Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzten

Nachdem Sie eine Betriebsstättennummer (BSNR) auf Antrag von der KV Nordrhein haben, erfolgt die Abrechnung gegenüber der KV über die vorgesehenen Formulare in Papier:

- Über die Kostenforderung (Anlage 3a) sind die Patientendaten, die erforderliche UBS-ID sowie die durchgeführte Untersuchung vollständig zu erfassen,
- Diese sind gesammelt mit Ihrer ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungserklärung (Anlage 2a) zum Ende des jeweiligen Abrechnungsquartals postalisch bei der KV Nordrhein einzureichen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen der KV Nordrhein.

Abrechnung von analogen Untersuchungsberechtigungsscheinen bis 30. September 2023

Untersuchungen auf Grundlage von Berechtigungsscheinen, die vor dem 1. Oktober 2023 und ohne digital ID ausgestellt sind, werden entsprechend der bisherigen Verfahren noch über den Kreis oder die kreisfreie Stadt in NRW abgerechnet, in dessen beziehungsweise deren Gebiet der Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben wurde.

Dokumentation | Formulare

Die nach der JArbSchUV zu verwendenden Erhebungs- und Untersuchungsbögen sowie die Mitteilung an die Personenberechtigten/Arbeitgeber sind weiterhin über den [Formularservice | KV Nordrhein](#) beziehbar.

Das Formblatt „Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung“ ist vom abrechnenden Arzt 8 Quartale aufzubewahren und auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Informationen des Ministeriums NRW zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung:

- [Jugendarbeitsschutz | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)
- Erlass MAGS NRW vom 7. Juni 2023 [Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen](#).

Nähere Informationen zum Verfahren sowie den zu verwendenden Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvno.de](#) | [Praxis](#) | [Verträge](#) | [Jugendarbeitsschutzuntersuchung](#)

Für weitere Fragen zum Abrechnungsverfahren hilft Ihnen unser Serviceteam gerne weiter.

Serviceteam

Telefon 0221 7763 6666

Telefon 0211 5970 8888

E-Mail service@kvno.de